

Die richtig ausgestellte Rechnung !!

Leider kommt es immer häufiger vor, dass eine Rechnung nicht richtig ausgestellt wird.

Folge: → kein Vorsteuerabzug

Hier hängt es oft nur an Kleinigkeiten, daher möchten wir Ihnen mit diesem Merkblatt die „richtig ausgestellte“ Rechnung zeigen.

Folgende 10 Punkte sind zwingende Angaben:

1. **Name und Anschrift**
(bei Eg-Lieferung: USt-ID-Nr.)
des Ausstellers der Rechnung
(Lieferantenanschrift)

2. **Name und Anschrift des Empfängers**
der Rechnung
(bei Eg-Lieferung: USt-ID-Nr.)
(eigenen Anschrift)

Firma Waren und mehr
Fabrikstr. 1
71002 Beispielhausen
Tel. 07503/35423

Rechnung

An die
Firma Muster GmbH
Warenannahmeweg 3
71003 Musterhausen

Rechnungsdatum: 15.01.2004
Rechnungsnummer: 20040001
Steuernummer: 51999/99999
oder
Ust-Id-Nr.: DE 123456789

9. **Ausstellungsdatum**

7. **Einmalig vergebene Rechnungsnummer *1)**

4. **Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung*2)**

Lieferdatum: 08.01.2004

8. **Dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder Ust-Id-Nummer**

Anzahl	Gegenstand / Art u. Umfang der sonstigen Leistung	€
5	Regale schwarz	1.750,--
2	Regalbretter schwarz	70,--

3. **Die Anzahl und die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes bzw. die Art oder der Umfang der sonstigen Leistung**

Summe 1.820,--
Zzgl. 19% USt 291,20
Zahlbetrag 2.111,20

5. **Der Netto-Rechnungsbetrag (o. Umsatzsteuer) für die Lieferung bzw. sonstigen Leistung*3)**

10. **Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht von 2 Jahren bei Grundstücksleistungen an Nichtunternehmer*4)**

6. **Der darauf (Netto-Rechnungsbetrag) entfallende Steuerbetrag in €! und der anzuwendende Steuersatz! Soweit Steuerfreiheit besteht, ist der entsprechende Hinweis auf die Steuerbefreiung zu machen**

*1) eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)

*2) den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts (auch bei Teilzahlungen AZ/VZ), sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

*3) das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt (=Nettobetrag) für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.

*4) aufgrund der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)

„Kleinbetragsrechnung:

Ist der Rechnungsbruttobetrag** (einschließlich Umsatzsteuer) nicht höher als € 250,--, so genügen folgende Angaben auf dem Rechnungsbeleg:**

1. *Name und Anschrift des Ausstellers der Rechnung (Lieferantenanschrift)*
2. *das Ausstellungsdatum*
3. *die Anzahl und die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes bzw. die Art und der Umfang der sonstigen Leistung*
4. *der Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer sowie der anzuwendende Steuersatz.*
5. *im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.*

Hinweis

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Rechnung eine Urkunde darstellt und eigenmächtige Veränderungen somit eine Urkundenfälschung ist (z.B. nachträgliches Eintragen des Steuersatzes oder Eintragen der Empfängeranschrift z.B. mit Stempel, etc.)!

Weiter weisen wir darauf hin, dass Betriebsprüfer von der Oberfinanzdirektion angewiesen wurden, darauf zu achten, dass Rechnungen ordnungsgemäß nach § 14 Abs. 4 UStG (Angaben laut Beispiel auf Seite 1) ausgestellt sind.

***Ist dies nicht der Fall, ist der Vorsteuerabzug nicht zu gewähren,
das heißt die aus der nicht ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung gezogene Vorsteuer
ist zurückzuzahlen !***